

1 1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostr. 5 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-3822/18-1
3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 / 0000 Ormed GmbH Merzhauser Str. 112 79100 Freiburg im Breisgau	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 2018/10/08 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 2021/10/07 Enddatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 1, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 2018/01/12 6 Warennummer 9021 1010 00 **** * 1*** 7% Eust. 0% Zoll
1 Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	

7 Warenbezeichnung

Ellenbogenorthese, in Form einer Warenzusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf, im Wesentlichen bestehend aus einer Orthese (charakterbestimmender Bestandteil im Hinblick auf die Verwendung) aus einer insgesamt ca. 47 cm langen Vorrichtung aus zwei über ein einstellbares, gepolstertes ROM-Gelenk miteinander verbundenen, in der Länge individuell einstellbaren Teleskopschienen aus Metall, ausgestattet mit vier verstellbaren, anformbaren Elementen mit Aluminiumführung und anklettbaren Polsterungen zur Befestigung der Orthese am Arm des Patienten. Über das ROM-Gelenk erfolgt eine stufenweise Einstellung des Bewegungsumfanges in 10°-Schritten in Flexion von -10° bis 120°, in Extension von -10° bis 90° sowie über die Quick-Lock-Funktion des roten Schiebeschalters von 0° bis 90° in 15°-Schritten. Optional kann ein Schultergurt aus Spinnstoff mit verschiebbarem Nackenpolster angebracht werden. Dieser Tragegurt fixiert den Unterarm und wird über eine Schulter geführt. Zudem liegen zwei rechteckige Polster mit einseitigem Klettband sowie insgesamt 8 kleine, an einem Strang befestigte Sicherungsknöpfe aus Kunststoff bei, die optional angebracht werden können, um das Rotationsmaß der Orthese zu sichern.

Äußere Form: siehe Abbildungen in der Anlage.

Die Vorrichtung dient hauptsächlich dem Stützen und Halten des Ellbogengelenkes unter individuell einstellbarer Bewegungslimitierung bei frühfunktioneller postoperativer oder posttraumatischer Mobilisierung mit Bewegungsbegrenzung des Ellbogengelenks z. B. bei konservativen/postoperativen Versorgung, Prothesenimplantation, Vermeidung von Supination und Pronation im Unterarm. Zudem können Arm und Schulter durch Einsatz des Schultergurtes bei 90°-Lagerung entlastet werden. Sie kann aber auch zur Immobilisierung bei Ellenbogenluxationen oder Bizepssehnen- und Muskelverletzungen sowie zur Nachbehandlung stabiler Frakturen verwendet werden.

Die Bestandteile sind gemeinsam mit einer Anleitung in einem Kunststoffbeutel verpackt.

Die Ware wird als "orthopädische Vorrichtung für Menschen" eingereiht.

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

DONJOY X-ACT ROM ELBOW
 Art.-Nr.. 11-9121 und 11-9122

(vertraulich)

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung ☐ Produktinformationen ☐ Lichtbilder ☐ Muster und Proben ☒ Sonstiges ☐ Stempel

Ort Hannover

Unterschrift

Datum 02.10.2018

Im Auftrag

(Ernst)



9 Begründung für die Einreihung der Waren

Rechtsvorschriften: AV 1 / AV 6 / Anm 6 Abs 1 2. Anstrich Kap 90 / Anm 3 Kap 90 / Anm 3 ABS XVI / AV 3 b) / AV 5 b)

weitere Codenummer/n: 9021 1090 / 3926 / 6307

Beschreibung ☐ Produktinformationen ☐ Lichtbilder ☐ Muster und Proben ☒ Sonstiges ☐ Stempel

Ort Hannover

Unterschrift

Datum 02.10.2018

Im Auftrag

VZTA-Nummer: DEBTI-3822/18-1

(Ernst)

Seite 2 von 3

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.



